

Riesaeer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Adresse:
„Tageblatt“, Riesa.

Amtsblatt

Nummern-Preis
Nr. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 109.

Sonnabend, 11. Mai 1901, Abends.

54. Jahrg.

Das Riesaeer Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pf., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pf., bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 65 Pf., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pf. Auch Monatsabonnementen werden angenommen. Anzeigenannahme für die Nummer des Ausgabestages bis Vormittag 9 Uhr ohne Gewähr.

Druck und Verlag von Sanger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Rastaustrasse 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Mittwoch, den 15. Mai 1901,
Vorm. 11 Uhr,

kommt im Aukt.-Katal. 1 Farbenregel gegen sofortige Bezahlung zur Versteigerung.
Riesa, 10. Mai 1901.

Der Ser.-Bolz. des Königl. Amtsger.

Eingegangen sind folgende Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen, die in der Reichs-Expedition eingelesen werden können:

Gesetz, betreffend die Feststellung eines dritten Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr 1900. Vom 25. Februar 1901. Bekanntmachung, betreffend Beschränkungen der Ein- und Durchfuhr aus Kapland und Natal. Vom 1. März 1901. Bekanntmachung, betreffend die Vereinfachung erleichternder Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und Luxemburgs. Vom 4. März 1901. Gesetz, betreffend Aenderung des Gesetzes über das Postwesen im Gebiete des Deutschen Reichs, vom 28. Oktober 1871. Vom 11. März 1901. Bekanntmachung, betreffend eine VII. Ausgabe der dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnverkehr beigefügten Liste. Vom 11. März 1901. Bekanntmachung, betreffend Aenderung des Militärstrafgesetzbuchs für Eisenbahnen. Vom 16. März 1901. Bekanntmachung, betreffend die Mündelsicherheit von Schuldschreibungen der evangelischen Kirchengemeinde Mainz. Vom 22. März 1901. Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Rechnungsjahr 1901. Vom 22. März 1901. Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1901. Vom 22. März 1901. Allerhöchster Erlaß, betreffend die Aufnahme einer Anleihe auf Grund der Gesetze vom 25. März 1899 und 1. Juli 1899. Vom 18. Februar 1901. Bekanntmachung, betreffend Ausnahmen von den Bestimmungen über die Sonntagsruhe gemäß § 105 a Absatz 1 der Gewerbeordnung. Vom 3. April 1901. Verordnung betreffend die Erhebung eines Zolles auf Blausalz und eines Zollzuschlags auf Kaffee und Kakao aus der Republik Haiti. Vom 17. April 1901. Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Geflügelcholera. Vom 27. April 1901. Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnverkehr beigefügte Liste. Vom 2. Mai 1901.

Riesa, am 9. Mai 1901.

Der Rath der Stadt Riesa.
Boeters. Sch.

Erwiesenermaßen wird dem jetzt im Stadtpark erfreulicherweise in großem Umfange vorhandenen Singvogelbestande durch umherziehende Katzen Schaden zugefügt. Im Interesse der Erhaltung der Singvögel haben wir beschlossen, im Stadtpark Katzenfallen aufstellen zu lassen.

Der Rath der Stadt Riesa, den 11. Mai 1901.

Boeters. Sch.

Montag und Dienstag, den 13. und 14. Mai findet je von früh 6 Uhr ab eine Spülung des Hochreservoirs und des Rohrnetzes der städtischen Wasserleitung statt. Es kann hierbei vorkommen, daß an diesen Tagen das Wasser getrübt ist, oder zeitweilig ganz wegbleibt.

Vertikales und Sächliches.

Riesa, 11. Mai 1901.

Dem seit 27. September 1870 im Staats-Eisenbahndienste auf Bahnhof Riesa beschäftigten Stationsgehilfen Gottlieb Heinrich Schröder aus Gröbba wurde heute das ihm vom Ministerium des Innern verliehene „Ehrenzeichen für Treue in der Arbeit“ durch Herrn Eisenbahndirektor Dannenfelser in Gegenwart verschiedener Beamter feierlich überreicht.

Eine herzliche Bitte an alle Evangelischen von Riesa und Umgegend: erläßt der Riesaeer Zweigverein der evangel. Gustav-Adolf-Stiftung in der vorliegenden Nr. d. Bl. (S. Seite 12). Es sei der Aufruf hiermit der freundschaftlichen Be- und Nachsicht bestens empfohlen.

Nächsten Montag und Dienstag findet wieder eine Spülung des Hochreservoirs und des Rohrnetzes der städtischen Wasserleitung statt. Es dürfte sich, da hierdurch eine starke Trübung oder zeitweilig auch das Wegbleiben des Wassers einstellen kann, empfehlen, das für die beiden Tage für die Haushaltungen benötigte Wasser, vor Montag früh 6 Uhr der Leitung zu entnehmen. (Vergleiche diesbez. amtliche Bekanntmachung.)

Die vorgestrige Sitzung der Landesynode hatte sich zunächst mit dem Erlaß Nr. 11 über einen Nachtrag zur Trauordnung vom 23. Juni 1881 zu beschäftigen. Kamens des Verfassungsausschusses referierte Syn. Dr. Otto-Dresden. Die Trauordnung bestimmt in Paragraph 19, daß bei gemischten Ehen, vor deren Eingehung der evangelisch-lutherische Bräutigam die Erziehung sämtlicher zu erwartender Kinder in einer nichtevangelischen Konfession ausdrücklich zugesagt hat, die Trauung zu verweigern. Dagegen fehlt es an einer entsprechenden Bestimmung für den Fall, daß ganz die gleiche Zusage nach bürgerlicher Eingehung der gemischten Ehe gegeben und nachher die Trauung begehrt wird. Die Trauordnung bestimmt weiter in Paragraph 22, daß auf solche Personen, welche eine Ehe

eingehen, der die Trauung verweigert bleiben muß, diejenigen Vorschriften analoge Anwendung finden, welche das Kirchengesetz vom 1. Dezember 1876 hinsichtlich solcher Personen enthält, welche die Trauung oder die Trauung unterlassen oder die Konfirmation ihrer Kinder verweigern. Darnach verweigert der evangelisch-lutherische Mann, welcher vor Eingehung gemischter Ehe die Erziehung sämtlicher zu erwartender Kinder in einer nichtevangelischen Konfession ausdrücklich zugesagt hat, die Eheliche Berechtigung und die Wählbarkeit bei den Kirchenvorstandswahlen, sowie die Fähigkeit zur Übernahme eines anderen kirchlichen Ehrenamtes; auch ist er in diesem Falle, wenn er ein solches Ehrenamt bereits bekleidet, desselben zu entheben. Dagegen bleibt der in Riesehe verheiratete evangelisch-lutherische Mann mit alledem verschont, wenn er nach Eingehung der Ehe jene Zusage gegeben hat. Das Gleiche gilt in Bezug auf die weitere Folge, daß nämlich unter erschwerenden Umständen auch auf die Ausschließung vom Rechte des Patroziniums erkannt werden kann; auch diese Folge tritt ein, wenn jene Zusage vor der Eingehung der Riesehe, nicht aber, wenn sie nach derselben gegeben ist. Diese Säden haben sich immer mehr sähbar gemacht. Besonders schwer ist es empfunden worden, daß, wenn die Zusage nichtevangelischer Erziehung sämtlicher Kinder früher oder später nach Schließung der gemischten Ehe abgegeben wird, Paragraph 22 der Trauordnung vollständig verliert, die ausgesprochene konfessionelle Untreue des evangelisch-lutherischen Mannes also keinerlei Minderung seiner kirchlichen Rechte nach sich zieht. Hier durch entsprechende Ergänzung der Trauordnung nachzuheffen, ist der vorgelegte Nachtragsentwurf bestimmt. Der Verfassungsausschuß beantragt, dem vorliegenden Entwurfe eines Nachtrags zur Trauordnung und dem Entwurfe der zugehörigen Publikationsordnung in der Sache selbst zustimmen, den beiden Entwürfen zusammen aber eine veränderte bzw. erweiterte Fassung zu geben. Konfistorialpräsident von Bahn erklärte, daß das Kirchenregiment mit der Vorlage durchaus einverstanden sei. Die Anträge des Verfassungsausschusses

finden einstimmige Annahme, und das Konfistorium wurde ermächtigt, die Trauordnung in der neuen Redaktion zur Veröffentlichung zu bringen.

Die Katzen ziehen sich jetzt wegen ihrer Streifereien und Räuberereien in Parks und Gärten wieder den berechtigten Born aller Freunde der gefiederten Welt zu. Es sei den Besitzern und Besitztinnen von Katzen daher empfohlen, gerade jetzt dafür besorgt zu sein, daß die letzteren hübsch im eigenen Haus und Hof verbleiben und nicht auf fremden Terrain räubern und dem Vogelfang obliegen. „Riez“ kann sonst leicht in eine der aufgestellten Fallen geraten.

In der heutigen 3. Beilage bringen wir einen übersichtlichen Artikel über die Riesaeer Post- und Telegrapheneinrichtungen. Es dürfte sich vielleicht empfehlen, denselben anzubereichern, um ihn, da der Abdruck seines Umfangs wegen nur selten erfolgen kann, zur Information stets zur Hand zu haben.

Der Handels- und Gewerbelammer ist von zuständiger Seite folgende Mitteilung zugegangen: „Da sich deutsche Geschäftsfirmer sehr häufig zur Erlangung von Auskünften über die Kreditfähigkeit u. s. w. rumänischer Handelshäuser an Deutsche wenden, die gar nicht in der Lage sind, derartige Auskünfte gewissenhaft und erschöpfend geben zu können, und die dadurch die gegenseitigen Handelsbeziehungen nur schädigen, so hat sich das königlich rumänische Ministerium veranlaßt gesehen, die ihm unterstellten zehn rumänischen Handelskammern anzuweisen, auswärtigen wie inländischen Anfragestellern die gewissenhaftesten und erschöpfendsten Auskünfte zu erteilen über die Kreditfähigkeit und die geschäftliche Bedeutung angefragter rumänischer Firmen. Diese Auskünfte sind Seitens der Handelskammern kostenfrei in französischer oder deutscher Sprache zu geben. Das königlich rumänische Ministerium läßt Interessenten auf Vorstehendes aufmerksam machen und dieselben ersuchen, sich fernestmöglichst nur von den Handelskammern Auskünfte zu erholen und zwar immer von der Handelskammer, die dem Wohnsitz der in Frage kommenden rumänischen Firma am nächsten liegt. Die jetzt

Den Abnehmern wird dies hierdurch zugleich mit der Veranlassung bekannt gegeben, sich rechtzeitig für die genannten Tage mit Wasser für den Trank- und Kochbedarf zu versehen.
Der Rath der Stadt Riesa, am 11. Mai 1901.
Boeters. Sch.

Bekanntmachung.

Bei der am 9. Mai d. J. vorgenommenen Auslosung von Schuldscheinen der Anleihe der Kirchengemeinde Riesa vom Jahre 1894 sind nachstehende Nummern gezogen worden:

1 Stück Lit. A No. 16
1 Stück Lit. B No. 223.

Die Auszahlung der betr. Kapitalbeträge (vergl. die auf der Rückseite der Schuldscheine abgedruckten Bestimmungen) erfolgt vom 31. Dezbr. a. c. ab durch die Kirchkasse zu Riesa gegen Rückgabe der Schuldscheine, Zinsstücken und der noch nicht fälligen Zinscheine. Die Verzinsung hört mit diesem Tage auf. Auf Punkt 5 und 6 der oben genannten Bestimmungen wird noch besonders aufmerksam gemacht.
Riesa, den 10. Mai 1901.

Der Kirchenvorstand.
Friedrich. Bf.

Die Wiederherstellung von eisernen, blechernen, hölzernen, gläsernen und irdenen Kaffeemaschinen, darunter ein Centrifugal-Sprengwagen, soll öffentlich verdingt werden. Bedingungen, Proben und Beschreibung der zu liefernden Gegenstände liegen bei der unterzeichneten Verwaltung zur Einsichtnahme aus und sind Angebote bis zum 17. Mai d. J. Vorm. 10 Uhr gebührenfrei dahin einzusenden.

Garnison-Verwaltung Truppenübungsplatz Zeitzhain.

Bekanntmachung.

Mit Genehmigung der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain wird die Dorfstraße in Langenberg wegen grundsätzlicher Heilung vom 13. Mai a. c. ab bis auf Weiteres für den Fahrverkehr gesperrt und letzterer inzwischen über Gläubig bez. Gröbel-Mündigkeit verwiesen. Das unbefugte Befahren des gesperrten Weges wird nach § 366^o Gläubig, am 11. Mai 1901.
Der Gemeindevorstand:
Bennewitz.

Bekanntmachung.

Nächsten Montag, den 13. Mai, Abends 8 Uhr, werden im Gasthose zu Langenberg die Aufhäre von circa 425 Meter Steine, sowie die Wasser- und Kiesfahrten an den Mindestfordernden vergeben.
Gläubig, am 11. Mai 1901.
Bennewitz, Gemeldevorst.

Fuhrenverdingung.

Dienstag, den 14. Mai, Abends 7 Uhr, soll im Gasthose Beerhausen das Riesa-Wasser- und Waldfahren nach dem Mindestgebot vergeben werden. Bedingungen vor der Auktion.
Der Gemeinderath.